NOZ, 9. Sept. 2011

# Glaubwürdigkeit des Hauptzeugen angekratzt

## Messerstecher-Prozess: Angeklagter stand bei der Tat unter erheblichem Alkohol- und Drogeneinfluss

stk **OSNABRÜCK.** Im Prozess gegen einen 43-jährigen Osnabrücker hat auch der letzte Tag der Beweisaufnahme keine Klarheit gebracht; die Anklage wegen Mordes aber steht auf wackeligen Füßen. Die beiden Gutachter äußerten sich vor dem Landgericht im Sinne des Angeklagten, der Hauptbelastungszeuge verstrickte sich weiter in Widersprüche.

Die letzten Worte des Vorsitzenden Richters an den wichtigsten Zeugen waren deutlich, aber noch milde formuliert: „Falls Sie nochmals in die Verlegenheit kommen, bei der Polizei auszusagen: Es kommt darauf an zu sagen, was man weiß – und nicht, was man vermutet!"

Über drei Verhandlungstage hatte der einzige Tatzeuge die Prozessbeteiligten an den Rand der Verzweiflung getrieben. Im Minutentakt widersprach der 30-jährige Syrer den Aussagen, die er gegenüber Polizei und Gericht gemacht hatte. Nachdem ihm der Verteidiger des Angeklagten eine Stunde lang weitere Ungereimtheiten vorgehalten hatte, war die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen mehr als angekratzt. Auch dessen Dolmetscher trug erneut zur allgemeinen Verwirrung bei. Viele der vom Zeugen auf Kurdisch gemachten Angaben übersetzte er in ein Deutsch, das kaum zu verstehen war. So stand zumindest die Frage im Raum, ob es wirklich nur die Schuld des Zeugen war, dass er viele Fragen nicht beantwortete und sich stattdessen über andere Dinge ausließ.

Am Ende der Beweisaufnahme steht weiterhin nur Folgendes fest: Der angeklagte Deutsch-Ukrainer hat am 27. Februar 2011 seinen aus dem Irak stammenden Mitbewohner mit zwei Messerstichen getötet. Laut Anklage handelte der 43-Jährige heimtückisch. Er habe seinen Mitbewohner mit dem Messer ermordet, nachdem sich beide darauf geeinigt hätten, ihren Streit unbewaffnet vor der Wohnung in der Atterstraße auszutragen. Die Anklage fußt vor allem auf den Angaben des 30-jährigen Mitbewohners, der, wie erwähnt, an jedem Tag seiner Aussage weiter an Glaubwürdigkeit verlor.

Seiner Darstellung einer offenen Auseinandersetzung steht die Schilderung des Angeklagten gegenüber. Der hatte in seiner Einlassung gesagt, er habe eben nicht aus Heimtücke zugestochen, sondern aus purer Angst. Sein Mitbewohner habe ihn den ganzen Abend über wegen einer Lappalie immer wieder mit dem Messer bedroht. Irgendwann habe er sich durch seinen Mitbewohner derart bedroht gefühlt, dass er keinen anderen Ausweg gesehen habe, als ihn anzugreifen. Das habe er mit seinem Messer getan, dieses habe er von einem Tisch genommen, als das Opfer ihn mit vorgehaltenem Messer vor sich hergetrieben habe.

An die Ausführung der zwei Stiche konnte sich der Angeklagte genau erinnern: ein Stich in den Oberkörper, von oben nach unten geführt. „Die eine der beiden Verletzungen passt sehr gut zu den Angaben des Angeklagten", sagte dazu der medizinische Gutachter. Dagegen widersprach der Pathologe einigen Darstellungen des einzigen Tatzeugen.

Der psychiatrische Gutachter attestierte dem Angeklagten eine verminderte Schuldfähigkeit. Der Mann habe zum Tatzeitpunkt unter erheblichem Alkohol- und Drogeneinfluss gestanden. Außerdem sei der Angeklagte wohl depressiv gewesen; durch den Kokainkonsum habe er womöglich sogar Wahnvorstellungen gehabt.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme wird der Prozess am 13. September mit den Plädoyers fortgesetzt.